

# Vereinbarung

Laut Jugendschutzgesetz (siehe Seite 2 dieses Dokumentes) dürfen sich Jugendliche unter 16 alleine gar nicht und Jugendliche über 16 Jahren nur bis um 24.00 Uhr bei „Tanzveranstaltungen“ aufhalten. Mit der nachfolgenden Vereinbarung können die Eltern des Jugendlichen die Personensorge an eine andere Person über 18 Jahren übertragen (erziehungsbeauftragte Person) und somit dem Jugendlichen unter 18 Jahren den Aufenthalt bei der „Tanzveranstaltung“ ermöglichen, auch nach 24.00 Uhr

**Diese Vereinbarung muss vom Erziehungsbeauftragten mitgeführt werden.**

Die Eltern (Angaben bitte leserlich in DRUCKBUCHSTABEN eintragen)

	Vater	Mutter
Name:		
Vorname:		
Telefon (auch Handy)		
Straße, Hausnummer		
PLZ, Wohnort		

übertragen gemäß § 2 Abs. 1 Jugendschutzgesetz die Aufgaben der Personensorge für seinen jugendlichen Sohn / seine jugendliche Tochter:

Name:	
Vorname:	
Telefon (auch Handy)	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Wohnort	

Jugendlicher

für die Dauer des Aufenthaltes auf dem Open Flair Festival vom 11. – 13. August 2006 auf nachfolgend erziehungsbeauftragte Person (Angaben bitte leserlich in DRUCKBUCHSTABEN eintragen):

Name:	
Vorname:	
Telefon (auch Handy)	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Wohnort	

Erziehungs-  
beauftragter

Die Regelungen des Jugendschutzgesetzes sind uns bekannt.

---

(Ort, Datum und Unterschrift der Eltern)

---

(Ort, Datum und Unterschrift der erziehungsbeauftragten Person)

# Die Regelungen des Jugendschutzgesetzes im Überblick

(Das Gesetz gilt nicht für verheiratete Jugendliche)

Die erziehungsbeauftragte Person ist nicht verpflichtet, alles zu erlauben, was das Gesetz gestattet. Sie trägt bis zur Volljährigkeit die Verantwortung.

		Kinder	Jugendliche	
		unter 14 Jahre	unter 16 Jahre	unter 18 Jahre
§ 4	Aufenthalt in Gaststätten	•	•	bis 24 Uhr
	Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben			
§ 5	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, u. a. Disco <small>(Ausnahmebedingung durch zuständige Behörde möglich)</small>	•	•	bis 24 Uhr
	Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe, bei künstl. Betätigung oder zur Brauchtumpflege	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr	bis 24 Uhr
§ 6	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen. Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten			
§ 7	Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen und in Betrieben <small>(Die zuständige Behörde kann durch Alters- und Zeitbegrenzungen sowie andere Auflagen das Verbot einschränken.)</small>			
§ 8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten			
§ 9	Abgabe/Verzehr von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken u. Lebensmitteln			
	Abgabe/Verzehr anderer alkoholischer Getränke ; z. B. Wein, Bier o. ä. <small>(Ausnahme: Erlaubt bei 14- u. 15-jährigen in Begleitung einer aufsichtsberechtigten Person/Eltern)</small>			
§10	Abgabe und Konsum von Tabakwaren			
§11	Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen Nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: „ohne Altersbeschr./ab 6/12/16 Jahre“ <small>(Kinder unter 6 Jahre nur mit einer erziehungsbeauftragten Person. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden! Ausnahme: „Filme ab 12 Jahre“: Anwesenheit ab 6 Jahre in Begleitung einer personenberechtigten Person (Eltern) gestattet.)</small>	bis 20 Uhr	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr
§12	Abgabe von Bildträgern mit Filmen oder Spielen nur entsprechend der Freigabekennzeichen : „ohne Altersbeschr./ab 6/12/16 Jahre“			
§13	Spielen an elektron. Bildschirmgeräten ohne Gewinnmög. Nur nach den Freigabekennzeichen : „ohne Altersbeschr./ab 6/12/16 Jahre“			

Erlaubt  nicht erlaubt

- = Beschränkungen
  - Zeitliche Begrenzungen
- } werden d. d. Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person aufgehoben

**Auf Verlangen ist das Lebensalter vom Kind oder vom Jugendlichen in geeigneter Weise nachzuweisen.**